

Häusliche Pflege > 24-Stunden-Pflege

<https://www.caritas.de/hilfeundberatung/ratgeber/alter/pflege/haushaltshilfen-legal-beschaeftigen>
Quelle Mindestlohn: <https://www.dgb.de/themen/++co++6ca263de-fb0e-11e9-bdcf-52540088cada>
<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheit-pflege/pflege-zu-hause/auslaendische-betreuungskraefte-wie-geht-das-legal-10601>
<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/pflegekraefte>

Das Wichtigste in Kürze

24-Stunden-Pflege oder 24-Stunden-Betreuung von pflegebedürftigen Menschen zuhause wird meist mit Hilfe von Betreuungskräften aus Osteuropa realisiert. Die legale Beschäftigung ausländischer Haushaltshilfen, Betreuungskräfte oder Pflegekräfte ist über verschiedene Beschäftigungsmodelle möglich.

Arbeitskräfte aus EU-Staaten können ohne Arbeitserlaubnis beschäftigt werden. Für sie gelten dieselben Bedingungen wie für deutsche Arbeitskräfte, also z.B. Bestimmungen zu Arbeitszeiten, Arbeitsschutz, Urlaub und Mindestlöhnen. Pflegekräfte aus Drittstaaten (= Ausländer aus Nicht-EU-Staaten) benötigen für die Arbeitsaufnahme eine Aufenthaltserlaubnis. Es ist zu unterscheiden zwischen "Haushaltshilfe", "Betreuungskraft" und "Pflegekraft". Für die Bezahlung kann das Pflegegeld eingesetzt werden, über die Hilfe zur Pflege kann eine Kostenübernahme durch das Sozialamt möglich sein.

Was darf eine ausländische Haushaltshilfe oder Betreuungskraft?

Die Tätigkeiten, die eine ausländische Haushaltshilfe oder Betreuungskraft verrichten darf, unterscheiden sich von denen einer qualifizierten Pflegekraft.

Eine ausländische **Haushaltshilfe oder Betreuungskraft** darf folgende Dienstleistungen anbieten:

- Hilfe beim Einkaufen, Kochen, Waschen, Putzen und anderen Arbeiten im Haushalt
- Pflegerische Alltagshilfen, z.B. Unterstützung beim Essen und Trinken, Waschen, An- und Auskleiden
- Soziale Betreuung und Motivation, z.B. Vorlesen, Spazierengehen oder Begleitung zu Arztbesuchen

Zur Verdeutlichung:

- Eine Haushaltshilfe oder Betreuungskraft darf **keine** Tätigkeiten der Behandlungspflege verrichten (Näheres zur Behandlungspflege unter [Häuslicher Krankenpflege](#)). Für die Behandlungspflege ist eine berufliche Qualifikation als Pflegekraft Voraussetzung.
- Eine [Haushaltshilfe](#), die von der Krankenkasse bezahlt wird, gibt es nur,
 - wenn ein Kind versorgt werden muss und der betreuende Elternteil ins Krankenhaus muss
 - oder
 - im Rahmen des [Entlassmanagements](#) aus dem Krankenhaus für die erste Zeit zu Hause,

wenn die Voraussetzungen (siehe Haushaltshilfe) erfüllt sind.

Beschäftigungsmodelle

Qualifizierte **Pflegekräfte** mit anerkannter Ausbildung aus der [EU](#) dürfen in Deutschland unter denselben Bedingungen beschäftigt werden wie deutsche Pflegekräfte. Ausgebildete Pflegekräfte aus Nicht-EU-Staaten brauchen zur Beschäftigung in Deutschland eine Arbeitserlaubnis (siehe [Ausländer](#)).

Die Beschäftigung ausländischer Pflege-, Haushalts- oder Betreuungskräfte ist über verschiedene Wege möglich. Beschäftigte, die beim Pflegebedürftigen wohnen, werden auch als "Live-In-Betreuungskräfte", 24-Stunden-Pflegekräfte oder 24-Stunden-Betreuungskräfte bezeichnet.

Grundsätzlich gilt für alle Modelle: Eine 24-Stunden-Pflege oder 24-Stunden-Betreuung rund um die Uhr durch eine einzige Person ist in Deutschland legal meistens **nicht** möglich. Es müssen Pausenzeiten, maximale Arbeitszeiten pro Tag und pro Woche, freie Tage und Urlaube eingehalten werden. Auch Bereitschaft gilt als Arbeitszeit.

na: Diskussion bitte stehen lassen - das Thema ist sooo schwierig

lm: Liebe Anna, so pauschal stimmt das meinen Recherchen nach nun auch wieder nicht.

Grundsätzlich kann das bei einer **echten** Selbstständigkeit nämlich schon gemacht werden und die kann auch bei häuslicher Pflege **nicht** generell ausgeschlossen werden, z.B. wenn Angehörige keine Weisungen erteilen und die pflegebedürftige Person auch nicht, weil sie das gar nicht mehr kann...

-ay: Ja, damit ist die Weisungsbefugnis etwas entkräftet - in der Praxis ist das wirklich selten aber: noch nicht entkräftet ist, dass es nur einen Auftraggeber gibt, was auch ein Tatbestandsmerkmal für Scheinselbstständigkeit ist.

lm: Nein, es ist kein Tatbestandsmerkmal von Scheinselbstständigkeit. Das sind rentenversicherungspflichtige Selbstständige (schau mal hier:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Arbeitgeber-und-Steuerberater/suma-ma-summarum/Lexikon/S/selbstaendige_mit_nur_einem_auftraggeber.html).

ay: Das kommt in der Praxis nicht vor, aber könnte, also meistens ist dann für mich ok..obwohl ich solche Wörter gerne erkläre und eine ist die über das SGB IX, auch wenn das praktisch auch nicht vorkommt. Es sind EU Bürgerinnen, die ihr Gewerbe z.B. in Polen angemeldet haben, Sie müssten ja hier die kompletten Rentenbeiträge zahlen und dann wären sie - was ohnehin mit der Konkurrenz über die Agenturen bereits der Fall ist, gar nicht mehr wettbewerbsfähig in Sachen Preis...

Aber Deine folgenden Ausführungen mit dem betreuten Wohnen begründen dann das meistens, obwohl es eine Ausnahme ist, die schon ziemlich weit weg von den oben beschriebenen Modellen - aber mit meistens kann ich gut leben und wir sind auf der sicheren Seite.

lm:

Ich schlage deshalb vor, die Aussage mit dem Wort "meistens" abzuschwächen. lm: Ich denke, wir können das mit der Alternative "Betreutes Wohnen" hier einbauen, siehe unten. Wenn wir das tun, können wir die Stellen dazu hier im Kommentar streichen. Ich habe es unten nur als Kommentar eingebaut, damit wir das auf irgendwann (wenn Zeit sein sollte) umsetzen können.

Entsendemodelle

Dies ist in der Praxis die weitaus häufigste Form. Beim Entsendemodell wird von der pflegebedürftigen Person (oder Angehörigen) ein ausländisches Unternehmen beauftragt, das eine angestellte Haushalts-, Betreuungs- oder Pflegekraft in ihren Haushalt entsendet. Das ausländische Entsendeunternehmen fungiert als Arbeitgeber, zahlt das Gehalt der Arbeitskraft und leistet im Heimatland Steuern und Sozialabgaben. Obwohl die Haushalts- oder Pflegekraft im Heimatland angestellt ist, müssen die Vorgaben des deutschen Arbeitsrechts eingehalten werden, siehe unten unter "Arbeitgebermodell".

Für Verstöße gegen rechtliche Regelungen kann nicht nur das beauftragte Unternehmen zur Rechenschaft gezogen werden, sondern grundsätzlich auch die pflegebedürftige Person oder die Angehörigen, die den Auftrag erteilt haben. Das gilt z.B. wenn eine Person ohne deutsche Arbeitserlaubnis tätig wird, die Vergütung den Mindestlohn unterschreitet oder die zulässige Länge der Arbeitszeit überschritten wird.

Pflegebedürftige oder Angehörige zahlen einen monatlichen Betrag an das ausländische Unternehmen. Es gibt auch Vermittlungsagenturen in Deutschland, die mit ausländischen Agenturen zusammenarbeiten. Pflegebedürftige oder Angehörige sollten sich unbedingt vergewissern, dass die entsendete Kraft im Heimatland sozialversichert ist. Als Nachweis dient die sog. A1-Bescheinigung.

In der Regel werden ausländische Kräfte vom Entsendeunternehmen max. für 2 Jahre entsendet, da nach Ablauf dieser Frist das deutsche Sozialversicherungsrecht gilt. Tatsächlich sind die Kräfte oft nur einige Monate am selben Arbeitsort im Einsatz.

Die Betreuungskräfte haben einen Anspruch auf den Mindestlohn, auch für Zeiten der Bereitschaft.

Quelle: Bundesarbeitsgericht, Az.: 5 AZR 505/20, Entscheidung vom 24.06.2021;
<https://www.bundesarbeitsgericht.de/entscheidungen/?q=Az%3A+5+AZR+505%2F20>

cg: Quellen "2 Jahre":

<https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Arbeitgeber-und-Steuerberater/suma-ma-summarum/Lexikon/E/entsendung.html>
<https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Arbeitgeber-und-Steuerberater/suma-ma-summarum/Lexikon/S/sozialversicherungsabkommen.html>

Selbstständigenmodell

Für Selbstständige gilt in der [EU](#) die uneingeschränkte Dienstleistungsfreiheit. Die Haushalts-, Betreuungs- oder Pflegekraft meldet in Deutschland oder ihrem Heimatland ein eigenes Gewerbe an und arbeitet auf eigene Rechnung. Die pflegebedürftige Person oder ihre Angehörigen schließen einen Dienstvertrag (§ 611 BGB), umgangssprachlich auch Dienstleistungsvertrag genannt, mit ihr ab, in dem die Tätigkeiten, Vertragsdauer und Vergütung vereinbart werden.

Das Problem bei diesem Modell ist die Gefahr der Scheinselbstständigkeit. Echte Selbstständige dürfen weder in ihrem Heimatland noch in Deutschland den Weisungen des Arbeitgebers unterworfen sein. Wenn es jedoch nur einen Auftraggeber gibt (pflegebedürftige Person bzw. ihre Angehörigen), die Haushalts- oder Pflegekraft dort im Haushalt wohnt und seine Anweisungen befolgt, handelt es sich wahrscheinlich um eine Scheinselbstständigkeit. Diese ist gesetzlich verboten und kann zu **Bußgeldern** führen. Sie ist auch als Form der Schwarzarbeit **strafbar**, vor

allem für den Auftraggeber.

Teurer als etwaige Strafen sind meist die Sozialversicherungsbeiträge, die der Auftraggeber nachzahlen muss und ggf. ergänzende Lohnzahlungen. Gerade wenn mehrere Jahre gepflegt wird, können hohe Beträge fällig werden.

Wenn die Kraft aber eigenständig gestalten und handeln kann, gilt das Modell als legal. Details sind nachzulesen im Gutachten „Häusliche 24h-Betreuung durch Selbstständige. Gesetzgeberische Wege zur Verhinderung von Scheinselbstständigkeit und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen.“ Das Gutachten wurde auf Anfrage des Bundesministeriums für Gesundheit erstellt, direkter Link:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/>

fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Pflege/Berichte/Gutachten_Thuesing_Teil_2_-_Haeusliche_24h-Betreuung_durch_Selbststaendige.pdf.

--na: Ich finde leider keinen Pfad. Ich habe das Gutachten über private Quellen bekommen und dann bei der Online-Suche gefunden. Markierungen im Gutachten siehe Mail vom 29.4.

--cg: ja, das kenne ich, ist beim Bumi leider etwas ungünstig gelöst. Man findet es einfach nicht. Hier würde ich es so lassen, weil es eine wertvolle Info ist.

--na: Mail 220513 an Anna, Janina und Claudia mit Anfrage langer Pfad.

Wenn die Pflegekraft kein Gewerbe in Deutschland hat, sondern ein Gewerbe im Ausland, kann sie sich im Rahmen der sogenannten **Selbstentsendung** nach Deutschland entsenden. Wenn sie mit der A1-Bescheinigung (siehe oben unter Entsendemodell) nachweisen kann, dass sie im Heimatland sozialversichert ist, sind die Gerichte und Behörden in Deutschland auch dann daran gebunden, wenn die Betreuungskraft nach ausländischem Recht selbstständig ist, nach deutschem Recht aber nicht.

Wer also von der Betreuungskraft eine gültige A1-Bescheinigung bekommen hat, muss in Deutschland keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Leider kommen in der Praxis auch gefälschte oder illegal erworbene Bescheinigungen vor, so dass trotz Bescheinigung die Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen drohen kann.

Trotz A1-Bescheinigung gilt aber immer das deutsche Arbeitsrecht. Bei einer Scheinselbstständigkeit gelten also auch alle Regeln für eine normale Anstellung, von Mindestlöhnen und Bereitschaftsdienst als Arbeitszeit über Arbeitszeitbegrenzungen, verpflichtende Pausen bis hin zum Anspruch auf bezahlten Urlaub und [Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall](#).

Quelle:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Pflege/Berichte/Gutachten_Thuesing_Teil_1_-_Rechtskonforme_Betreuung_in_den_eigenen_vier_Waenden.pdf, S. 73

Auch mit einer A1-Bescheinigung bleibt Scheinselbstständigkeit in Deutschland strafbar.

Arbeitgebermodell

Beim Arbeitgebermodell werden Pflegebedürftige selbst oder Angehörige selbst zum Arbeitgeber und schließen einen schriftlichen Arbeitsvertrag mit der ausländischen Kraft. Die im Arbeitsvertrag geregelten Rechte und Pflichten unterliegen den Bestimmungen des deutschen Arbeits- und Tarifrechts.

Pflegebedürftige bzw. Privathaushalte, die eine ausländische Haushalts-, Betreuungs- oder Pflegekraft beschäftigen, müssen u.a. Folgendes beachten:

Quellen.

merker Urlaubsanspruch na 220429: Pflegekräfte im Privathaushalt haben KEINEN Anspruch auf Mehrurlaub (§ 4 4. PflegeArbbV). Ich habe beim Bürgertelefon angerufen:

Arbeitszeit:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/saisonbeschaeftigung-anlage-vermittlungsabsprache_ba146923.pdf

Befristung auf Tod des Pflegebedürftigen:

<https://www.smartlaw.de/rechtsnews/arbeitnehmer-auszubildende/befristeter-arbeitsvertrag-einer-pflegekraft-bis-zum-tod-des-zu-pflegenden-zulaessig>

- Die tägliche Arbeitszeit darf höchstens 8 Stunden, im Einzelfall bis zu 10 Stunden, betragen. Die durchschnittliche Höchstarbeitszeit von 8 Stunden/Tag darf aber innerhalb von 6 Monaten nicht überschritten werden. Zur Arbeitszeit zählen auch Bereitschaftsdienste, bei denen die Haushalts-, Betreuungs- oder Pflegekraft auf Abruf zur Verfügung steht.
- Bei einer Arbeitszeit von über 6 Stunden ist eine 30-Minuten-Pause Pflicht, bei über 9 Stunden eine 45-Minuten-Pause.
Nach der Arbeit muss eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden sichergestellt werden.
- Es gibt einen Anspruch auf mindestens 24 Werktagen bezahlten Urlaub im Jahr (§ 3 BUrlG).
- Die Probezeit darf max. 6 Monate betragen (§ 622 Abs. 3 BGB). Während der Probezeit gilt eine Kündigungsfrist von mindestens 2 Wochen, danach mindestens 4 Wochen.
- Der Arbeitsvertrag endet nicht automatisch mit dem Tod des Arbeitgebers. Wenn das Arbeitsverhältnis jedoch mit einer sog. Zweckbestimmung versehen ist, endet er mit Erreichung des Zwecks, frühestens jedoch 2 Wochen nach einer schriftlichen Information über den Zeitpunkt der Zweckerreichung.
- Es besteht während der Beschäftigung für die Arbeitskraft eine Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.
- Das Gehalt muss konkret angegeben werden und den Tarifen oder Mindestlöhnen (siehe unten) entsprechen. Informationen hierzu geben die örtlichen Agenturen für Arbeit.
- Es muss ein eigenes Zimmer für die Haushalts-, Betreuungs- oder Pflegekraft vorhanden sein.
- Ein freies WLAN gilt mittlerweile als Standard.

Ergänzungsvorschlag:

Ü2: Finanzierung echter 24-Stunden-Pflege zu Hause

Echte 24-Stunden-Pflege zu Hause ist normalerweise sehr teuer. Es muss ein ganzes Team beschäftigt werden, damit rund um die Uhr unter Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes eine Person verfügbar ist. Alle müssen für die Arbeits- und Bereitschaftszeiten mindestens den allgemeinen Mindestlohn erhalten. Nur sehr reiche Menschen können das komplett selbst finanzieren.

Trotzdem ist zum Teil echte 24-Stunden-Pflege zu Hause **erforderlich**:

- Manchmal können oder wollen Angehörige die Pflege und/oder Betreuung **nicht** übernehmen, auch nicht lediglich außerhalb der Arbeitszeiten einer beschäftigten Pflegekraft, ergänzend zu den Leistungen eines Pflegediensts und/oder neben einer Tages- oder Nachtpflege in einer Einrichtung.
- **Gleichzeitig** ist bisweilen ein Pflegeheimplatz entweder nicht verfügbar **oder** die Pflege in einem Pflegeheim ist nicht zumutbar.

Ü3: Finanzierungsmöglichkeiten

In diesem Fall kommen folgende Finanzierungsmöglichkeiten für ein Pflege- und Betreuungsteam für die häusliche Pflege rund um die Uhr in Betracht:

- [Hilfe zur Pflege](#), wenn **kein** Anspruch auf [Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen](#) besteht.
- Hilfe zur Pflege **und** Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen in Form von [Assistenzleistungen](#), wenn der Anspruch auf die Eingliederungshilfe erstmals im Rentenalter besteht.
- Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen in Form von Assistenzleistungen, welche die Hilfe zur Pflege mitumfasst, wenn schon vor dem Rentenalter Eingliederungshilfe geleistet wurde oder wenn der pflegebedürftige Mensch noch nicht im Rentenalter ist.

Ü3: Persönliches Budget als Alternative Leistungsform

Wenn der zuständige Kostenträger **kein** Team für eine 24-Stunden-Pflege über einen Dienstleister zur Verfügung stellt oder wenn es dabei Probleme gibt, kann als Alternative Leistungsform ein sog. persönliches Budget beantragt werden. Das ist Geld, von dem der pflegebedürftige Mensch oder dessen Angehörige ein solches Team bezahlen kann/können.

Das kann z.B. über einen Leistungsträger laufen, mit dem der Kostenträger weder einen Vertrag hat und noch einen Vertrag schließen möchte. Den Vertrag schließt dann der Pflegebedürftige Mensch selbst, oder dessen Angehörige tun es. Oder der pflegebedürftige Mensch oder dessen Angehörige können mit dem Budget selbst das Pflege- und Betreuungsteam bei sich beschäftigen (siehe Arbeitgebermodell).

Ü3: Durchsetzung des Anspruchs auf Finanzierung echter 24-Stunden-Pflege

Die Hilfe zur Pflege und/oder die Eingliederungshilfe für eine echte 24-Stunden-Pflege ist in der Praxis sehr schwer zu bekommen, obwohl darauf ein Anspruch besteht, wenn es notwendig ist. Für junge Menschen ist es leichter als für Menschen im Rentenalter. Wer diese Leistungen beantragt, sollte damit rechnen, dass eine Ablehnung kommt und dass die Leistungen meistens erst nach einem [Widerspruch](#) und ggf. auch einer [Klage](#) bewilligt werden. Der Aufwand, das Recht durchzusetzen ist normalerweise sehr hoch.

Ü2: Alternative: Gastfamilie für Menschen mit Behinderungen

Eine kostengünstige Alternative kann die Betreuung und Pflege in einer **Gastfamilie** sein. Gastfamilien dürfen legal einen Menschen mit Behinderung rund um die Uhr ohne Pausen bei sich zu Hause pflegen und betreuen, so wie das auch Angehörige tun dürfen. Die Regeln des Arbeitszeitgesetzes gelten dafür genauso wenig wie Mindestlöhne, weil diese Tätigkeit nicht als Arbeit gilt, sondern als eine freiwillige Unterstützung um Gutes zu tun.

Voraussetzung ist ein Anspruch auf [Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen](#). Den können auch Pflegebedürftige im Rentenalter haben, weil Pflegebedürftigkeit meistens nicht einfach nur altersbedingt ist, sondern in der Regel krankheitsbedingt, so dass meist nicht nur Pflegebedürftigkeit, sondern auch eine [Behinderung](#) vorliegt.

Soziale oder kirchliche Verbände, Vereine oder Einrichtungen können eine Gastfamilie vermitteln. Leider ist aber die Nachfrage viel höher als das Angebot. Es kann sich trotzdem lohnen, im Internet mit dem Stichwort „Betreutes Wohnen in einer Gastfamilie“ aktiv danach zu suchen. Auch hier ist es in der Praxis oft schwer, die Kostenübernahme durchzusetzen, aber nicht so schwer, wie die Finanzierung eines Teams für echte 24-Stunden-Pflege durchzusetzen.

Praxistipp

Wenn Sie überlegen, eine selbstständige Kraft (Selbstständigenmodell) mit der Pflege zu beauftragen, haben Sie die Möglichkeit, vorab **rechtssicher** klären zu lassen, ob eine echte Selbstständigkeit vorliegen würde, oder eine illegale Scheinselbstständigkeit (sog. **Statusfeststellungsverfahren**).

Seit April 2022 ist ein Statusfeststellungsverfahren bei der **Clearingstelle der Rentenversicherung** schon möglich, **bevor** die Tätigkeit begonnen hat (sog. **Prognoseentscheidung**). Das Statusfeststellungsverfahren ist die einzige Möglichkeit, sich abzusichern, wenn unklar ist, ob eine Tätigkeit wirklich selbstständig ist. Wenn Sie die Statusfeststellung vorab beantragen, haben Sie kein Risiko, später ggf. nachzahlen zu müssen oder sich gar strafbar zu machen.

Wenn Sie den Antrag auf Statusfeststellung in Form einer Prognoseentscheidung stellen, müssen Sie bereits wissen

- wen Sie konkret beauftragen wollen
und
- wie die konkreten Bedingungen sein werden.

Die Antragsformulare stellt die Deutsche Rentenversicherung zur Verfügung unter [> Suchbegriff: "Formularpaket Statusfeststellung".](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

So geht es nach dem Antrag weiter:

- Die Person, die Sie beauftragen wollen, wird in das Verfahren einbezogen.
- Die Clearingstelle schickt der Person, die Sie beauftragen wollen, **und** Ihnen einen Fragebogen, den Sie ausfüllen müssen und ggf. danach ergänzende Fragen zu den Umständen der Tätigkeit.
- Die Clearingstelle schickt Ihnen und der Person, die Sie beauftragen wollen, einen Bescheid mit der Prognoseentscheidung.
- Wird dort festgestellt, dass die Tätigkeit eine echte Selbstständigkeit sein würde, können Sie den Auftrag beruhigt vergeben, solange die tatsächlichen Bedingungen dann auch so sind, wie Sie es der Clearingstelle gegenüber angegeben haben. Ändern sich die Bedingungen, kann ggf. trotzdem eine illegale Scheinselbstständigkeit vorliegen. Bei einer Änderung sollten Sie daher sofort erneut die Statusfeststellung beantragen.
- Wird festgestellt, dass ein Beschäftigungsverhältnis vorliegen würde, müssen Sie die Person als Arbeitskraft einstellen und sozialversichern. Sie müssen dann auch das Arbeitszeitgesetz und alle weiteren Bestimmungen des Arbeitsrechts einhalten. Wollen oder können Sie das nicht, darf die Kraft die Pflege nicht ausführen.

Kosten für ausländische Haushaltshilfen und Pflegekräfte

Für ausländische 24-Stunden-Kräfte ist etwa mit folgenden Hauptkosten zu rechnen:

- 2.000–3.000 € für die Arbeitszeit.
- Bei freier Kost und Logis werden die entsprechenden Kosten als geldwerter Vorteil zum Bruttoeinkommen gerechnet.

- Zuzüglich Sozialversicherung beim Arbeitgebermodell.
- Zuzüglich Agentur- oder Vermittlungskosten beim Entsendemodell. Seriöse Agenturen machen die Gesamtkosten und die Zusammensetzung der Kosten bereits in der Angebotsphase transparent.
- Zuzüglich Reisekosten.

na Quelle:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/arbeit-und-soziales/mindestlohn-altenpflege-steigt-2216632>

Wenn die Pflegekraft **bei einem Unternehmen** beschäftigt ist, gilt:

Für die gesamte Pflegebranche gelten Mindestlöhne.

- Für Pflege**hilfskräfte** (mehrwöchiger Kurs) betragen sie seit 1.7.2025 16,10 € pro Stunde.
- Für **qualifizierte** Pflegehilfskräfte mit mindestens **1-jähriger Ausbildung** (Pflegehelferinnen oder Pflegehelfer) sind es seit 1.7.2025 17,35 € pro Stunde.
- Für Pflege**fachkräfte** gilt seit 1.7.2025 20,50 € pro Stunde.

Für reine Haushaltshilfen gilt ab 1.1.2025 ein Mindestlohn von 12,82 €. Nur wenn eine Kraft weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit für pflegende Tätigkeiten aufwendet, darf sie als "Haushaltshilfe" entlohnt werden. Ansonsten müssen nach einer Gerichtsentscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 18.11.2015 (Az: 5 AZR 761/13) die höheren Mindestlöhne der Pflegebranche gezahlt werden.

Wenn die Pflegekraft **direkt vom Privathaushalt** beschäftigt wird, also z.B. von der pflegebedürftigen Person oder von deren Angehörigen, dann gilt immer nur der allgemeine Mindestlohn von derzeit 12,82 €. Die höheren Mindestlöhne für die Pflegebranche müssen dann aus rechtlicher Sicht nicht gezahlt werden, auch dann nicht, wenn die Arbeit überwiegend oder sogar ausschließlich aus Pflegetätigkeiten besteht. Es ist für Privathaushalte aber schwer, Menschen zu finden, die freiwillig für so wenig Geld arbeiten, weil es für sie viele offene Stellen gibt, bei denen zumindest die höheren Pflegemindestlöhne gezahlt werden.

Hinweis: Der gesetzliche Mindestlohn steigt ab 2026 in zwei Schritten. Ab dem 1.1.2026 beträgt er 13,90 € pro Stunde und ab dem 1.1.2027 dann 14,60 € pro Stunde.

<https://www.dgb.de/schwerpunkt/mindestlohn/hintergrund/branchenmindestloehne#PFLEGEBRANCHE>

5. Mindestlohn-VO: https://www.gesetze-im-internet.de/pflegearbbv_5/
Urteil: <https://www.bundesarbeitsgericht.de/entscheidung/5-azr-761-13/>

Qualitätsnorm nach DIN

Vom DIN-Verbraucherrat wurde ein Standard mit dem Titel DIN SPEC 33454 "Betreuung unterstützungsbedürftiger Menschen durch im Haushalt wohnende Betreuungskräfte aus dem Ausland - Anforderungen an Vermittler, Dienstleistungserbringer und Betreuungskräfte" veröffentlicht. Die Einhaltung dieses Standards soll die Anforderungen an Dienstleister und Betreuungskräfte sowie die Qualität ihrer Arbeit für Verbraucher transparent machen und ist in vier

Bereiche unterteilt:

- Anforderungen an Betreuungskräfte
- Anforderungen an den Einsatz und den Einsatzort
- Anforderungen an Vermittler von Betreuung im häuslichen Umfeld
- Anforderungen an Dienstleistungserbringer von Betreuung im häuslichen Umfeld

Wenn Anbieter von Betreuungsleistungen nach diesem Standard zertifiziert sind, wollen sie sicherstellen, dass rechtliche und soziale Qualitätskriterien eingehalten werden. Dies bietet Angehörigen und Pflegebedürftigen eine größere Sicherheit in der häuslichen Versorgung. Die DIN SPEC 33454 "Betreuung unterstützungsbedürftiger Menschen durch im Haushalt wohnende Betreuungskräfte aus dem Ausland - Anforderungen an Vermittler, Dienstleistungserbringer und Betreuungskräfte" kann kostenlos heruntergeladen werden unter [> Suchbegriff: DIN SPEC 33454](http://www.beuth.de).

Praxistipps

- Umfassende Informationen zur Organisation einer Betreuung durch ausländische Haushalts- und Betreuungskräfte bietet die Broschüre "Ausländische Haushalts- und Betreuungskräfte in Privathaushalten" der Verbraucherzentrale. Kostenloser Download unter [> Gesundheit & Pflege > Pflege zu Hause > Ausländische Betreuungskräfte - wie geht das legal?](http://www.verbraucherzentrale.de). Auf dieser Seite der Verbraucherzentrale gibt es unter der Überschrift (ganz unten) "Deutsches Arbeitsrecht gilt auch für Menschen aus dem Ausland" eine tabellarische Übersicht zum kostenlosen Download mit den wichtigsten Bedingungen und Voraussetzungen für eine legale Beschäftigung.
- Die Kosten für eine legal beschäftigte ausländische Haushalts- und Betreuungskraft können Sie als haushaltsnahe Dienstleistungen von der Steuer absetzen, wenn Sie sie durch Rechnungen oder Überweisungen belegen können.
- Als Angehörige sollten Sie zunächst den konkreten Betreuungsbedarf ermitteln und sich bei der Suche nach einem passenden Betreuungsmodell zur Beratung an [Pflegestützpunkte](#) wenden.
- Vermittelt werden die Arbeitskräfte in der Regel über private Agenturen, Anzeigen dazu finden Sie in Tageszeitungen oder im Internet. Teilweise vermitteln auch Wohlfahrtsverbände wie Diakonie oder Caritas.
- Wenn Sie sich die 24-Stunden-Pflege nicht leisten können, können Sie **Hilfe zur häuslichen Pflege** beantragen. Wenn die 24-Stunden-Pflege weniger kostet als ein [Pflegeheim](#), ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass [Hilfe zur Pflege](#) bewilligt wird. Trotz erheblicher Mehrkosten haben Sie aber bei Bedarf einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Pflege für 24-Stunden-Pflege, wenn **kein geeignetes und zumutbares Heim** vorhanden ist. Näheres unter [Häusliche Pflege Sozialhilfe](#).
- Haben oder hatten Sie als pflegebedürftiger Mensch vor der [Regelaltersgrenze](#) (= Reguläres Renteneintrittsalter) Anspruch auf [Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen](#) umfasst Ihre Eingliederungshilfe auch die Hilfe zur häuslichen Pflege. Für Sie gelten die **günstigeren** Regeln zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen der Eingliederungshilfe. Näheres unter [Eingliederungshilfe > Einkommen und Vermögen](#) und [Eingliederungshilfe > Abgrenzung zu Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts](#).

Wer hilft weiter?

Agenturen, die 24-Stunden-Pflege oder sog. Live-In-Pflege anbieten, finden Sie im Internet mit einer entsprechenden Suche. Live-In etabliert sich als Begriff für die Kräfte, weil damit ausgedrückt wird, dass es keine 24-Stunden-Verfügbarkeit geben darf.

Leider gibt es keine offizielle Stelle, die in diesem sensiblen Bereich berät. Zudem gibt es in den Beratungsmöglichkeiten große regionale Unterschiede. Unterstützung finden Sie möglicherweise bei der Verbraucherzentrale, einem [Pflegestützpunkt](#), der Seniorenberatung, den Wohlfahrtsverbänden oder bei [Selbsthilfegruppen](#) für Angehörige, z.B. bei [Pflegebedürftigkeit](#) infolge von [Demenz](#), [Schlaganfall](#) oder Schädel-Hirn-Trauma.

Verwandte Links

[Häusliche Pflege](#)

[Häusliche Pflege Sozialhilfe](#)

[Ambulante Pflegedienste](#)

[Vollstationäre Pflege](#) (Pflegeheim)

[Pflegeleistungen](#)

Rechtsgrundlagen: AufenthG - § 284 SGB III